

**Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG  
(i. V.m. 10 Abs. 5 Satz 4 KHEntgG,  
§ 3 Abs. 2 BPfIV sowie § 18 Abs. 1 Satz 2 BPfIV)  
- Erhöhungsrage -**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband , Berlin

dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## **Präambel**

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 4 KHEntgG sowie § 3 Abs. 2 BPfIV und § 18 Abs. 1 Satz 2 BPfIV nach, eine anteilige Erhöhungsrate zur Berücksichtigung der Tarifsteigerung für das Jahr 2013 zu vereinbaren.

### **§ 1**

#### **Erhöhungsrate gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG**

Die Erhöhungsrate gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG für das Jahr 2013 beträgt 0,64% auf Basis einer Tarifraterate von 2,64% und einem Veränderungswert von 2,00%.

### **§ 2**

#### **Berücksichtigung im Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes**

- (1) Die anteilige Erhöhungsrate gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 KHEntgG in Höhe eines Drittels der Erhöhungsrate beträgt für das Jahr 2013 0,21%.
- (2) Für alle im Zeitraum vom 01.09.2013 bis zum 31.12.2013 aufgenommenen Patienten, für die Entgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG berechnet werden, wird der Versorgungszuschlag gemäß § 8 Abs. 10 Satz 2 KHEntgG um 0,64% auf 1,64% erhöht.
- (3) Als Ausgangsgrundlage für die Vereinbarung des Basisfallwerts 2014 ist der Basisfallwert 2013 von den Vertragsparteien auf Landesebene gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 KHEntgG zu erhöhen.

### **§ 3**

#### **Berücksichtigung im Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung**

- (1) Die Berichtigungsrate für das Jahr 2013 gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 BPfIV in Höhe von 40% der Erhöhungsrate nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG beträgt 0,26%.

- (2) Für das Jahr 2013 ist das von den Vertragsparteien vereinbarte Budget entsprechend um die Rate nach Abs.1 zu berichtigen. Der Berichtigungsbetrag ist über das Budget des folgenden Pflegesatzzeitraumes abzurechnen; § 3 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BPfIV ist zu beachten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.